

Prüfungs- und Studienordnung des MA-Studienganges  
„MA Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“  
der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung  
Das Rauhe Haus

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)
- § 3 Studienziele (ergänzt § 3 der Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)
- § 5 Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)
- § 6 Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)
- § 7 Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)
- § 8 Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich der Ordnung**

Diese Ordnung gilt für den Master (MA)-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (Evangelische Hochschule) und ergänzt die geltende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge (Rahmenordnung) um die folgenden Vorschriften.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ ist
  - ein BA- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 210 Credits sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums oder
  - ein BA- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 180 Credits sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums und das erfolgreiche Absolvieren eines Kompetenzfeststellungsverfahrens anhand einschlägiger Berufspraxis.
- (2) Bei Vorliegen eines BA- oder Diplom-Abschlusses in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 180 Credits, einer Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld, den Anforderungen des Niveaus 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechend sowie mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeit nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums findet eine Anrechnung innerhalb des Zulassungsverfahrens von außer-hochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 Credits anhand eines individuellen Eignungs- und Kompetenzfeststellungsverfahrens statt. Das Vorgehen für das Kompetenzfeststellungsverfahren wird im Dokument der Handlungsanalyse geregelt, das auf der Homepage veröffentlicht wird. Das Verfahren entspricht der Anrechnung von außerhalb

des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002.

### **§ 3**

#### **Studienziele (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)**

Der MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ setzt sich aus vier Studienteilen – einem allgemeinen Studienteil Soziale Arbeit, einer Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, dem Studium des Schwerpunktes „Ethik und Management“ sowie der Masterthesis – zusammen.

In dem MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ sollen die Studierenden die folgenden Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln:

- ein vertieftes und erweitertes Verständnis sozialarbeitswissenschaftlichen Wissens als Grundlage professionellen Handelns,
- einen souveränen Umgang mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit bezüglich ihrer Analyse, ihrer Nutzung im Sinne der Adressat\_innen sowie ggfs. ihrer Veränderung,
- die Ausbildung einer professionellen ethischen Haltung auf der Basis vertiefter theoretischer Grundlagen sozialarbeiterischer Ethik, deren Reflexion und Übersetzung in spezifische Handlungsfelder, speziell im Kontext von managerialem Handeln,
- umfassende Managementkompetenzen, die zur Verantwortungsübernahme in leitenden Positionen sozialer Organisationen befähigen und die Managementpraxis ethisch fundieren,
- das eigenständige und verantwortliche Konzipieren, Umsetzen und Evaluieren von Projekten und Aufgabenstellungen in der Sozialen Arbeit unter Einbeziehung (Partizipation) der Adressat\_innen sowie in Kooperation mit professionellen und zivilgesellschaftlichen Akteur\_innen und
- das eigenständige Forschen zu sozialarbeiterisch relevanten Fragestellungen unter Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)**

Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ beträgt fünf Semester; in diesem Studium müssen zur Erlangung des Mastergrades die aus dem ersten Studium und dem Masterstudium „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ erworbenen ECTS-Leistungspunkte zusammen 300 ergeben. Dabei werden im ersten Semester die Module A-1, SP-1 sowie der erste Teil der FEW-1 studiert, im zweiten Semester A-2, SP-2 und der zweite Teil der FEW-1, im dritten Semester A-3, SP-3 und der erste Teil der FEW-2 und im 4. Semester A-4, SP-4 sowie der zweite Teil der FEW-2. Im fünften Semester wird die Masterthesis erstellt und durch ein Kolloquium begleitet. Der Workload pro Semester ist in der Regelstudienzeit des MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ auf ein berufsbegleitendes Studium ausgelegt.

### **§ 5**

#### **Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)**

- (1) Der Studiengang besteht aus 11 Modulen.
- (2) Die Module des Studiums stellen in sich geschlossene thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Stoffgebiete dar, die eine Teilqualifikation abbilden und die sich entweder auf ein Semester oder ein Studienjahr beziehen.
- (3) Die Zuordnung der Module zu den Profilen sowie Inhalt und Aufbau der Module sind im Modulkatalog des Studienganges aufgeführt. Der Modulkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 6**

#### **Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)**

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss in dem MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ ist der Nachweis von insgesamt 300 Credits aus dem ersten Studium und dem Masterstudium „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“. Während des Studiums an der Evangelischen Hochschule werden je nach Vorleistung 90 oder 120 Credits erworben:
  - Studierende mit einer Vorleistung von 210 Credits aus dem ersten Studium können durch das Masterstudium 90 Credits erwerben.

- Studierende mit einer Vorleistung von 180 Credits aus dem ersten Studium können durch das Masterstudium 120 Credits erwerben.
- (2) Außerhochschulisch erworbene 30 Credits werden entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Ordnung innerhalb des Zulassungsverfahrens angerechnet.

## **§ 7**

### **Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)**

Der Studienplan für „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsbegleitend)“ findet sich im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung.

## **§ 8**

### **Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)**

- (1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung wird durch den Modulkatalog für das jeweilige Modul konkretisiert und hochschulöffentlich gemacht.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Master-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)**

Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer im MA-Studiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ die folgenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich bestanden hat: Module A-1 und A-2, Modul FEW-1 sowie SP-1 und SP-2.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 beginnen.

---

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 08.04.2020.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 23.04.2020.

Genehmigt mit Auflagen durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke nach §113 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am 24.07.2020.

Geändert durch den Hochschulsenat am 14.10.2020.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 03.11.2020.

Geändert durch den Hochschulsenat am 14.07.2021.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 09.09.2021.

Geändert durch den Hochschulsenat am 22.06.2022.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 12.07.2022.

Genehmigt durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke nach §113 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am XX.XX.XXXX.

Anhang:

### Studienplan

Studienverlaufsplan für den Erwerb von 90 ECTS-Punkten in einer Regelstudienzeit von 5 Semestern

Workload pro Studienjahr

Semester						ECTS
5	<b>Modul MA</b> Masterthesis (24 Credits)					24
4	<b>Modul A-4</b> Intersektionalität (5 Credits)	<b>Modul FEW-2</b> Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Teil 2 (7 Credits)		<b>Modul SP-4</b> Die soziale Organisation im Stakeholdergeflecht (7,5 Credits)		16
3	<b>Modul A-3</b> Sozialpolitische Debatten und ökonomische Entwicklungen in der Sozialen Arbeit (6 Credits)			<b>Modul SP-3</b> Personalführung im Spannungsfeld von Ethik und Effizienz (7,5 Credits)		17
2	<b>Modul A-2</b> Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit (5 Credits)	<b>Modul FEW-1</b> Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Teil 1 (7 Credits)		<b>Modul SP-2</b> Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse und Finanzierung sozialer Organisationen (7,5 Credits)		16
1	<b>Modul A-1</b> Wissenschaft der Sozialen Arbeit (6 Credits)			<b>Modul SP-1</b> Die soziale Organisation in einer sich wandelnden Umwelt (7,5 Credits)		17
						90
Studienjahr	Credits	Workload	Std. Studium/ Woche	berufl. Arbeitszeit in Std./ Woche <sup>1</sup>	berufl. Arbeitszeit in Stellenanteil (bei 39=VZ)	
1	33	990	21,5	37	95%	
2	33	990	21,5	37	95%	
3	24	720	31	27	69%	

<sup>1</sup> Entsprechend einem Arbeitsaufwand von max. 2.700 Stunden pro Jahr, vgl. ACQUIN „Handreichung zur Akkreditierung von berufs begleitenden und/oder weiterbildenden Studiengängen“, Beschluss der AK vom 23.3.2009, [https://www.acquin.org/doku\\_serv/Handreichung-berufsbegl-final.pdf](https://www.acquin.org/doku_serv/Handreichung-berufsbegl-final.pdf) (S. 2); zuletzt eingesehen am 28.09.2015.